

erhalten, auch wenn sie in diesen Verfahren nicht einer Verfahrenspartei im Sinne des Art. 31 LVG gleichgestellt ist.⁴⁵⁰ Das rechtliche Gehör ist damit kein ausschliessliches Verfahrensparteirecht, sondern ein weiter gefasster Anspruch, der sogar Verfahrensbeteiligten zusteht, die am Ausgang des Verfahrens – Erlass der Hoheitsentscheidung – nur ein faktisches, aber zumindest schützenswertes Interesse bekunden.

III. Grundrechtsadressaten

Nach der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts, an der sich auch der Staatsgerichtshof orientiert, gilt der Anspruch auf rechtliches Gehör für alle Rechtsanwendungsverfahren,⁴⁵¹ nicht jedoch für das Rechtsetzungsverfahren.⁴⁵² Es steht ausser Zweifel, dass er auch für alle verfassungsgerichtlichen Verfahren gelten muss, weil der Staatsgerichtshof hoheitliche Gewalt ausübt und somit zu den Grundrechtsverpflichteten gehört, die sich an die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte zu halten haben. Im Übrigen zählen alle verfassungsgerichtlichen Verfahren genauso zu den Rechtsanwendungsverfahren wie die Zivil-, Straf-, Disziplinar- und Verwaltungsverfahren. Diesen Schluss lässt auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu, wonach das rechtliche Gehör in jedem selbständigen Instanzenzug zu gewähren ist.⁴⁵³ In StGH 1987/18⁴⁵⁴ weist er darauf hin, dass er letztinstanzliche gerichtliche Entscheidungen auch auf die Europäische Menschenrechtskonvention hin prüfe und «diesen Grundsatz auch gegenüber eigenen Entscheidungen in Anwendung gebracht (habe), wenn er aus Gründen der Verletzung des rechtlichen Gehörs Wiederaufnahme bewilligt und in Aufhebung der angefochtenen Entscheidung Neudurchführung des Verfahrens verfügt» habe. An dieser Spruchpraxis wird er auch in Zukunft zu messen sein.

450 StGH 1998/27, Urteil vom 23. November 1998, LES 5/1999, S. 291 (295).

451 Häfelin/Haller, S. 237, Rz. 837.

452 Müller, Grundrechte, S. 513 weist darauf hin, dass im Bereich des Planungsrechts und beim Erlass von Allgemeinverfügungen die Grenzen zwischen Rechtsanwendung und Rechtsetzung fliessend sind. Siehe auch Kiener, Rechtsprechung, S. 816 f.

453 StGH 1997/3, Urteil vom 5. September 1997, LES 2/2000, S. 57 (62); StGH 2003/29, Urteil vom 1. März 2004, nicht veröffentlicht, S. 17.

454 StGH 1987/18, Urteil vom 2. Mai 1988, LES 4/1988, S. 131 (134). Er nimmt darin Bezug auf StGH 1985/11/W, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 3 f.